

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste vom 10. Juli 2019

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste vom 12. Juni 2019 mit Zustimmung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 10. Juli 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuordnung

- (1) Die Mitgliedschaft im Fachbereich Wirtschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaft besteht derzeit aus den Studiengängen
 - Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft (BWL),
 - Bachelor of Arts in Immobilienwirtschaft (ImmoW),
 - Bachelor of Arts in International Tourism Management (ITM),
 - Bachelor of Arts im Trialen Modell Betriebswirtschaft (TM),
 - Bachelor of Arts in Wirtschaftspsychologie (WiPsy),
 - Bachelor of Laws in Wirtschaftsrecht (WiR),
 - Master of Science in Green Energy (GE),
 - Master of Arts in International Tourism Management (ITM),
 - Master of Arts in Wirtschaft, Medien & Psychologie (Online),
 - Master of Science in Wirtschaftspsychologie.
- (3) Dem Fachbereich Wirtschaft können weitere Studiengänge zugeordnet werden.
- (4) Für die Zuordnung der Mitglieder des Fachbereichs nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG gilt § 28 Abs. 2 HSG sinngemäß.
- (5) Die Zuordnung der Studierenden ergibt sich gemäß § 28 Abs. 2 HSG aus der Immatrikulation in einen Studiengang, dessen Durchführung dem Fachbereich Wirtschaft obliegt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich bildet die organisatorische Grundeinheit der Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Hochschule nach § 18 Abs. 2 HSG.
- (2) Der Fachbereich nimmt die in § 28 Abs. 1 HSG genannten Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Fachbereichs

Die Organe des Fachbereichs Wirtschaft sind nach § 28 Abs. 3 HSG:

1. der Fachbereichskonvent,
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 29 Abs. 2 HSG aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan,
 2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1,

3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichskonvents werden nach der Wahlordnung der Fachhochschule Westküste gewählt.
- (3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das HSG, die Verfassung oder im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Konventsmitglieder nach § 14 HSG. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreter und das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (5) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte nach § 16 Abs. 1 HSG ausgeschlossen.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.
- (7) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte, soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.

§ 5 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, die Sicherung der Qualität des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörigen Professorinnen oder Professoren gemäß § 30 Abs. 2 HSG gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren oder dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents, sofern der Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der Konventsmitglieder stammt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aufgaben nach § 30 HSG wahr, führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent, beruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan erstellt eine jährliche Budgetplanung für den Fachbereich und stellt diese dem Konvent zur Kenntnisnahme und Befassung vor.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent und die Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

- (6) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle der Verhinderung von bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden gemäß § 30 Abs. 5 HSG vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörigsten Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt zwei Jahre.

§ 6 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Ein Fachbereichsausschuss nach § 6 Abs. 1 besteht aus fünf Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG im Verhältnis 3:1:1.
- (3) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- (4) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind das jeweilige Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.
- (5) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden vom Fachbereichskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach § 17 Abs. 2 HSG.
- (6) Die Fachbereichsausschüsse wählen aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7 Gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen

- (1) Der Fachbereich bildet gemeinsam mit dem Fachbereich Technik der Fachhochschule Westküste einen Prüfungsausschuss für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen für alle Studiengänge, die nicht gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden.
- (2) Der Fachbereich kann für weitere Aufgaben, die auch andere Fachbereiche berühren, zusammen mit diesen Fachbereichen mit Zustimmung des Senats gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen nach § 31 HSG bilden.
- (3) Fachbereichsausschüsse können Aufgaben an gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen übertragen.

§ 8 Einrichtungen des Fachbereichs Wirtschaft

- (1) Im Fachbereich Wirtschaft bestehen derzeit folgende Institute und Einrichtungen des Fachbereichs:
 - Institut für Management und Tourismus (IMT),
 - Institut für Regionale MarketingForschung und Beratung (*regio*MAR)
 - Westküsteninstitut für Personalmanagement (WinHR)
 - Weiterbildungs-Institut für akademische Studien- und E-Learningangebote (WISE).
- (2) Der Fachbereich kann weitere Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen des Fachbereichs) bilden. Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung bedarf der Zustimmung des Senats § 21 Abs. 1 Nr. 13 HSG.
- (3) Mitgliedschaft, Organisation und Leitung der Institute richtet sich nach einer durch den Fachbereichskonvent zu beschließenden Institutssatzung.
- (4) Die Institute haben dem Konvent über ihre Arbeit zu berichten. Ein Arbeitsbericht soll höchstens einmal in einem Zeitraum von einem Jahr angefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015 Nr. 3 S. 132) außer Kraft.

Heide, den 10. Juli 2019

Prof. Dr. Thomas Haack
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der FH Westküste